



Richtlinien

für die **Aufstellung von Ankündigungs- und Werbetafeln** im Gebiet der Stadtgemeinde Perg zur Eindämmung des Wildwuchses laut **Gemeinderatsbeschluss** vom **29. Mai 2018**.

Aufstellungszonen:

- 1. Zeitling:**
Südlich der B3c - im Bereich des Grundstückes Nr. 2072, GB Weinzierl
- 2. Perger Landesstraße (Lebinger Straße):**
Südlich - im Bereich des Grundstückes Nr. 185, GB Perg (Zufahrt Steinbauer)
- 3. Münzbacher Straße (alt):**
Westseitig - in der Innenkurve ca. 20 m gegenüber der Liegenschaft Beierling
- 4. Greiner Straße:**
Südseitig – vor dem Kreisverkehr
- 5. Machlandstraße:**
Ostseitig – zwischen Ortstafel und Parkplatz der Sportanlage der Union Perg
- 6. Waidhoferstraße:**
Nordseitig – im Bereich der Produktionshalle Synthesa
- 7. Perger Landesstraße (Naarner Straße):**
Ostseitig - entlang des Grundstückes Nr. 2701/6, GB Perg, gegenüber der Fa. Habau, Perg, Naarner Straße 80 und
westseitig - im Bereich der Lager- und Produktionshalle der Fa. Habau

Standorte für A-Ständer:

Je ein 3-er Ständer:

- Kreisverkehr Schrobenhausener Platz – rund um den Baum
- Bushaltestelle Herrenstraße rund um den Baum – Nähe Kreuzung Terpenitzgasse

Je ein A-Ständer:

- Parkplatz Dirnbergerstraße (Einfahrt) = Privatgrund = Pächter Stadtmarketing Perg
- Parkplatz Hinterbachweg (Ausfahrt) = Privatgrund = Pächter Stadtmarketing Perg
- Linzer Straße (ehem. Küchenstudio Rosenmayr) in der Grüninsel
- Hauptplatz - vor VKB-Bank
- Hauptplatz im Bereich Karbrunnen ca. 5 Meter vor Wegweiser
- Greiner Straße (vis-a-vis Seyr-Parkplatz, ca. 10 m vor Wochenmarkttafel) = Werbezone
- Perger Landesstraße stadtauswärts bei HABAU = Werbezone
- Hauptplatz - vor dem Stadtamt
- Bereich Kircheneingang für Ankündigungen der Pfarre
- östlich der Pfarrkirche für Veranstaltungen der Sportvereine

Aufgestellt werden dürfen zum Schutz des Stadtbildes nur die Plakatständer, die beim Stadtmarketing Perg gegen eine Leihgebühr und eine Kautionszahlung erhältlich sind. A-Ständer dürfen nur für Veranstaltungen und Kampagnen ausgegeben werden, die dem Ziel des Stadtmarketings entgegenkommen.

Aufstellungs- und Entfernungszeiten:

Aufstellung: frühestens 16 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung

Entfernung: spätestens 5 Tage nach dem Veranstaltungstermin

Werden die Plakatständer nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung wegeräumt, so werden diese von den Straßenerhaltern (Stadtgemeinde Perg oder Landesstraßenverwaltung) kostenpflichtig entfernt und längstens zwei Wochen aufbewahrt und bei Nichtabholung entsorgt. Bei nicht zeitgerechter Entfernung wird eine Gebühr in Höhe von € 20,-- pro Plakatständer eingehoben.

Es wird keine Haftung für Beschädigungen dieser Einrichtungen übernommen, die durch die Entfernung und den Abtransport entstehen. Ein Umplakatieren ist untersagt.

Anzahl und Größe der Werbetafeln:

Bei den eingangs angeführten Aufstellungsorten jeweils eine Tafel (insgesamt 7 Tafeln), beidseitige Nutzung möglich. Maximale Plakatgröße A 0 (80 cm x 120 cm).

Sonstige Hinweise und Auflagen:

1. Auf der Werbetafel muss der Veranstalter eindeutig ersichtlich sein (Name, Ort). Die Aufstellung der Werbetafeln / Plakatständer hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene Werbetafeln in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Tafelunterkante soll ca. 50 cm betragen.
3. Um den Sicherheitsabstand einzuhalten, müssen die 80/120 cm Tafeln in die 100/100 mm Hülsen gestellt werden.
4. A-Ständer müssen in Hülsenreihe gestellt werden.
5. Großtafeln mit eigenem Ständer sind lot- und waagrecht in die 2. Reihe zu stellen.
6. Stellbeginn der Tafeln ist max. 4 Wochen vor der Veranstaltung.
7. Eine längere Plakatierungszeit für den Verkauf von Saisonobst ist für die Dauer der jeweiligen Erntesaison erlaubt.

Werbetafeln oder Plakatständer, die außerhalb der markierten Aufstellungszonen oder verkehrsbehindernd aufgestellt werden, werden von den Straßenerhaltern gegen eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 20,-- pro Plakatständer entfernt.

Der Veranstalter haftet für die standsichere Aufstellung der Werbetafeln und für sämtliche Schäden, die durch diese Anlagen verursacht werden und hat den Straßenerhalter schad- und klaglos zu halten.

Werbetafeln, die von Betrieben innerhalb des Ortsgebietes in der Früh aufgestellt und am Abend wieder vom öffentlichen Straßengrund entfernt werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen. Diese müssen aber so aufgestellt werden, dass sie weder den Fahrzeug- noch den Fußgängerverkehr in der Sicht und Benützung behindern.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind:

- Plakatierungsanlagen größer als 4 m² oder direkt oder indirekt beleuchtete Werbeanlagen, welche nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung der Bauanzeigepflicht unterliegen.
- Wahlplakate auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen.
- Plakate und Ankündigungen der Pfarre Perg im Bereich des westseitigen Kirchenganges.

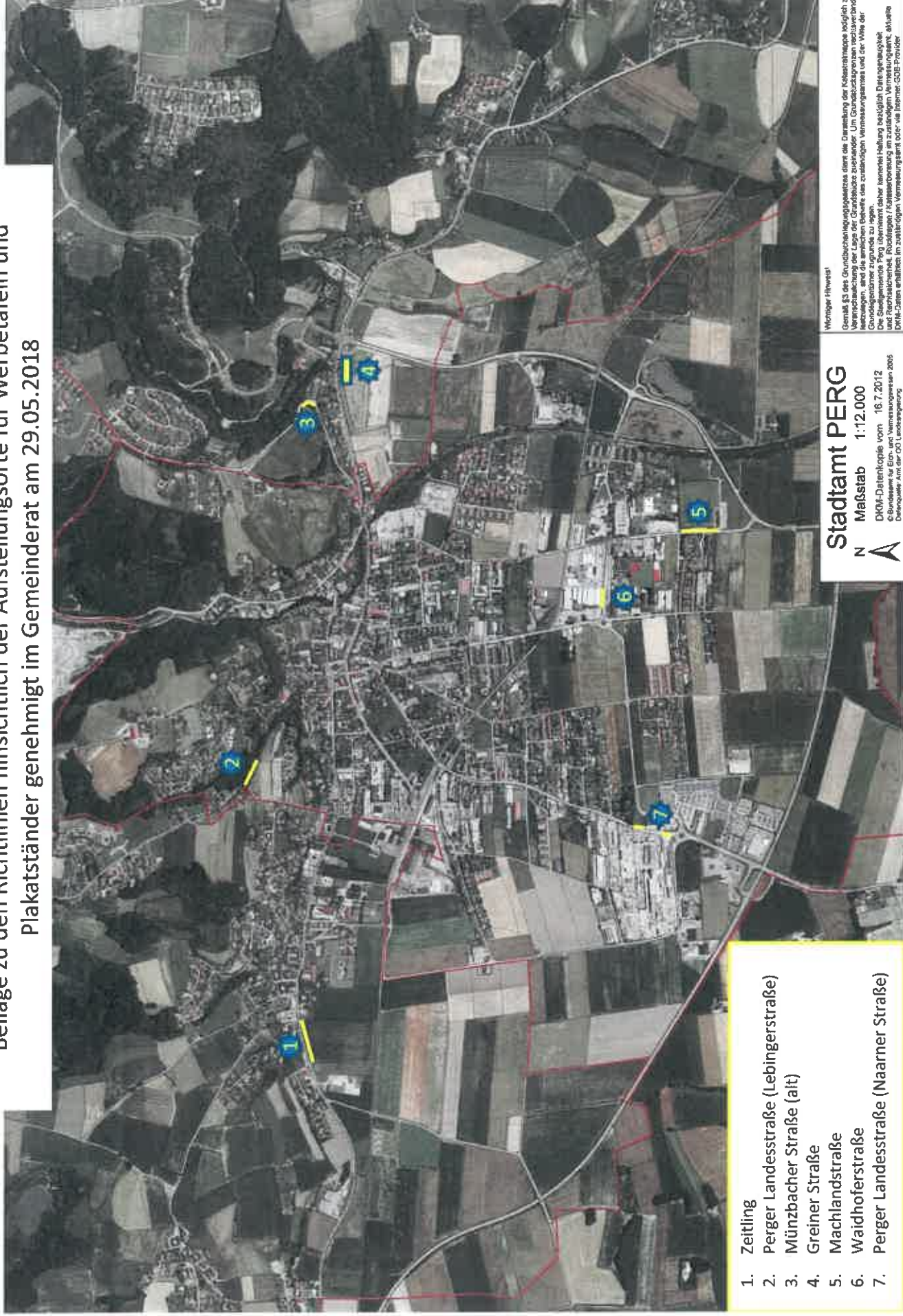
In der Sitzung des Gemeinderates am 29.5.2018..... beschlossen.

Der Bürgermeister:



Anton Froschauer

Beilage zu den Richtlinien hinsichtlich der Aufstellungsorte für Werbetafeln und
Plakatständer genehmigt im Gemeinderat am 29.05.2018



1. Zeitling
2. Perger Landesstraße (Lebingerstraße)
3. Münzbacher Straße (alt)
4. Greiner Straße
5. Machlandstraße
6. Waidhoferstraße
7. Perger Landesstraße (Naarner Straße)

Wichtiger Hinweis!

Gemäß §3 des Grundbuchengesetzes über die Darstellung der Katastralgemeinde bedarf es einer Eintragung im Grundbuch. Die Katastralgemeinde Perg ist im Grundbuch eingetragen und die anliegenden Bereiche des zutragenden Vermögensgutes und der Höhe der Grundbesitzer zugrunde zu legen. Die Stadtgemeinde Perg übernimmt daher keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtsakten. Rückfragen / Klärungsbedarf im zutragendem Vermögensgute, aktuelle DWID-Daten erhalten im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet: GDB-Provider

Stadtamt PERG
N Maßstab 1:12.000
DKIM-Datenkopie vom 16.7.2012
© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2005
Datenquelle: Amt der OÖ Landesregierung